

Status: August, 2026

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) - Artikel 33 („Kandidatenliste“)

Sehr geehrter Kunde,

Am 1.6.2007 trat die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (kurz "REACH")¹ in Kraft.

REACH enthält folgende Regelungen:

1. Hersteller von Stoffen, Importeure von Stoffen als solche oder von Stoffen in Zubereitungen in die Europäische Gemeinschaft (EG) und den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) müssen diese Stoffe bei der Europäischen Chemikalienagentur ab 1.6.2008 registrieren², sofern sie in Mengen von wenigstens 1 t/a hergestellt oder importiert werden und es sich nicht um Stoffe handelt, die von der Registrierpflicht ausgenommen sind. Sog. "Phase-in-Stoffe", dies sind z.B. Stoffe, die im Altstoffverzeichnis EINECS aufgeführt sind, können in der Zeit vom 1.6.2008 bis 1.12.2008 vorregistriert werden. Vorregistrierte Stoffe müssen in Abhängigkeit von der Herstell-/Importmenge erst zu späteren Zeitpunkten registriert werden³.
2. Lieferanten von Stoffen und Zubereitungen müssen entweder ein Sicherheitsdatenblatt⁴ oder eine Sicherheitsinformation⁵ dem Abnehmer zur Verfügung stellen. In bestimmten Fällen wird das Sicherheitsdatenblatt durch eine Anlage mit einschlägigen Expositionsszenarien ergänzt ("erweitertes Sicherheitsdatenblatt")⁶.
3. Hersteller und Importeure von Erzeugnissen, aus denen unter normalen und vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen ein Stoff freigesetzt werden soll, müssen diesen Stoff ebenfalls registrieren, sofern er in den Erzeugnissen insgesamt zu mehr als 1 t/a enthalten ist⁷. Hierfür gelten dieselben Registrierfristen wie bei 1.
4. Hersteller und Importeure von Erzeugnissen, die einen Stoff der sog. "Kandidatenliste" zu mehr als 0,1 Masse-% je Erzeugnis enthalten, müssen an professionelle Abnehmer und auf Anforderung an Verbraucher für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichende Informationen, mindestens aber den Namen des Stoffes, zur Verfügung stellen⁸.
5. Verwender von Chemikalien (Stoffe und Zubereitungen), sog. "nachgeschaltete Anwender", müssen ab 1.6.2008 zusätzliche Pflichten erfüllen, teilweise jedoch erst nach Erhalt eines erweiterten Sicherheitsdatenblattes. Nachgeschaltete Anwender können zur Unterstützung der Hersteller von Stoffen und der Importeure von Stoffen und Zubereitungen bei der Registrierung diese zweckdienlichen Informationen bereitstellen⁹.

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.

² Artikel 6 von REACH.

³ Artikel 23 von REACH.

⁴ Artikel 31 Abs. 1 von REACH.

⁵ Artikel 32 von REACH.

⁶ Artikel 31 Abs. 7 von REACH.

⁷ Artikel 7 Abs. 1 von REACH.

⁸ Artikel 33 von REACH.

⁹ Artikel 37 von REACH

Radium

Radium stellt Erzeugnisse her, aus denen unter normalen und vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen kein Stoff freigesetzt wird. Deshalb ist bei sachgemäßem Umgang mit dem Produkt jegliches, vom enthaltenen Stoff ausgehendes Risiko ausgeschlossen.

Sicherheitsdatenblätter sind gesetzlich nur für bestimmte Substanzen bzw. Gemische gefordert. Entsprechende Sicherheitsdatenblätter sind betroffenen Radium Produkten beigelegt.

Die Kandidatenliste (253 Substances of Very High Concern, Stand 04.02.2026), gemäß Art. 59 (1, 10) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ("REACH") wurde publiziert durch ECHA (Europäische Chemikalienagentur, <https://echa.europa.eu/candidate-list-table>).

Wie nach Art. 33 gefordert wird Radium seinen Kunden angemessene Informationen zur Verfügung stellen, wenn bestimmte Produkte oder deren Verpackung einen oder mehrere der SVHC in einer Konzentration oberhalb 0,1 % (Gewicht) je Artikel enthalten, sobald wir Kenntnis darüber erlangen.

Gemäß der ökologischen Nachhaltigkeitsstrategie von Radium ist es unser Hauptanliegen, für unsere Kunden SVHC-freie Produkte in Verkehr zu bringen, d.h. Radium verfolgt generell das Ziel, SVHC-freie Komponenten bzw. Produkte von seinen Zulieferern zu beziehen. Trotzdem kann es aufgrund von technischen Einschränkungen nötig sein, in Produkten bestimmte SVHC (z.B. Blei) in einer Konzentration oberhalb 0,1 % (Gewicht) je Artikel zu verwenden, um die Funktionalität des Produktes über seine gesamte Lebensdauer zu gewährleisten. Radium arbeitet mit seinen Zulieferern zusammen, um solche Substanzen in seinen Produkten zu ersetzen.

- Radium Produkte mit Lithium-Batterien können 1,2-Dimethoxyethan, (Ethylenglycoldimethylether EGDME) (CAS Nr. 110-71-4) in Konzentrationen oberhalb 0,1 % (Gewicht) in der Batterie enthalten.
- Radium Produkte, die bleibezogene Ausnahmen des Annex III der Direktive 2011/65/EU (RoHS), inklusive aller Erweiterungen, anwenden, beinhalten Bleiverbindungen, die zu einer Konzentration oberhalb 0,1 % (Gewicht) von Blei (CAS Nr. 7439-92-1) in Produktteilen führen.
- Signallampen für den Schienenverkehr (Niedervolt-Überdruck-Ein-/Zweiwendellampen) sowie silikonbasierte Erzeugnisse bzw. Gemische können Octamethylcyclotetrasiloxane (D4) (CAS Nr. 556-67-2), Decamethylcyclopentasiloxane (D5) (CAS Nr. 541-02-6) oder Dodecamethylcyclohexasiloxane (D6) (CAS Nr. 540-97-6) in Konzentrationen oberhalb 0,1 % enthalten.

Weitere Informationen zum Thema REACH finden Sie laufend auch unter www.Radium.de/reach. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an reach@Radium.de.

Radium Lampenwerk GmbH
QM